

Anpassungsgesetz zur Datenschutz-GVO – Erster Aufschlag

In Zeiten des Internets schaffen es auch interne Papiere in kürzester Zeit an die Öffentlichkeit. Dies gilt auch für den ersten Entwurf des für Datenschutzgesetzgebung federführenden BMI vom 5.8.2016 sowie die kritische Stellungnahme des BMJV zum Entwurf des Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vom 31.8.2016 (DSAnpUK-EU).

Mitgliedstaatliche Anpassungsgesetze sind erforderlich, weil die ab 25.5.2018 anwendbare DS-GVO, obwohl als Verordnung in allen Mitgliedstaaten unmittelbar rechtlich verbindlich, zahlreiche Öffnungsklauseln für einzelstaatliche Regelungen enthält, so dass das europäische Gesetzeswerk ohne ein Tätigwerden der nationalen Gesetzgeber nicht handhabbar sein wird. Schon hier hegt das BMJV jedoch gerade Zweifel an der Verständlichkeit und inneren Systematik des BMI-Entwurfs.

Bemerkenswert sind aber vor allem inhaltliche Kritikpunkte. Obwohl die Bundesregierung während des Verhandlungsprozesses zur DS-GVO Befürchtungen, das deutsche Datenschutzniveau könne durch die europäische Regelung ausgehebelt werden, immer mit der Aussage entgegnet ist, der bestehende Datenschutz des BDSG dürfe jedenfalls nicht unterschritten werden, enthält der BMI-Entwurf ausgerechnet bei dem zentralen Datenschutzgrundsatz, der Zweckbindung, eine Aufweichung, die im privaten Bereich die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sogar dann erlauben würde, wenn die Verarbeitung mit dem ursprünglichen Erhebungszweck nicht mehr vereinbar ist. Dahinter verbergen sich ua und unausgesprochen Big Data-Anwendungen.

Wo die DS-GVO ausnahmsweise weitreichendere Rechte einräumt als das BDSG, etwa bei den Betroffenenrechten auf Information, Auskunft, Löschung oder Widerspruch, will der BMI-Entwurf dagegen diese Rechte so weit einschränken, dass sogar die Schutzstandards des BDSG unterschritten würden.

Bei dieser Grundeinstellung erstaunt es nicht, dass auch die Umsetzung der Öffnungsklausel für mitgliedstaatlichen Beschäftigtendatenschutz (Art. 88 DS-GVO) mit der Fortschreibung des seinerseits inhaltsleeren und im Jahr 2009 als Notlösung gedachten § 32 BDSG (in § 33 ABDSG-E) rudimentär ausfällt und den Anforderungen der Öffnungsklausel nicht entspricht. Art. 88 I DS-GVO verlangt „spezifischere“ Regelungen und nennt ausdrücklich beispielhaft Bereiche aus dem Beschäftigungsverhältnis. Darüber hinaus findet gerade der wichtige Art. 88 II DS-GVO, der im Wesentlichen die Rechtsprechung des *BVerfG* zur informationellen Selbstbestimmung widerspiegelt, in Art. 33 des ABDSG-E keinen Niederschlag. Mit Ausnahme des Sonderfalls der Datenverarbeitung zur Aufdeckung von Straftaten verlangt der BMI-Entwurf lediglich die „Erforderlichkeit“ der Verarbeitung von Beschäftigten-daten. Damit bliebe diese Verarbeitung so rechtsunsicher wie bisher.

Das letzte Wort ist aber noch nicht gesprochen. Neben der kritischen Sicht des BMJV auf den BMI-Vorschlag kommt es für einen abgestimmten Referentenentwurf nun für den Beschäftigtendatenschutz auf die Position des BMAS an.



Professor Dr. Marita Körner, Hamburg